

Merkblatt (Stand 07.09.2020 / gültig ab 01.09.2020)

Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

infolge Covid-19-Pandemie

1. Was gilt neu ab dem 1. September 2020

Sinn und Zweck der KAE ist es, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen, damit die Arbeitsplätze trotzdem erhalten werden können. Mit der KAE bietet die Arbeitslosenversicherung (ALV) den Arbeitgebern (AG) eine Alternative zu drohenden Entlassungen. Das SECO erachtet das unerwartete Auftreten und die Verbreitung der vorliegenden Covid-19-Pandemie als nicht zum "normalen" Betriebsrisiko gehörend.

arbeit.swiss

Infohotline SECO: 058 / 462 00 66

E-Mail: coronavirus@seco.admin.ch

[Broschüre Kurzarbeit](#)

Durch die schrittweise erfolgte wirtschaftliche Öffnung ist eine Arbeitsaufnahme seit 08.06.2020 grossmehrheitlich wieder möglich. Härtefälle, welcher den getroffenen Massnahmen im Bereich der ALV zugrunde liegen, sind daher grundsätzlich nicht mehr gegeben. Es erfolgt daher eine Rückkehr zum ursprünglichen System der KAE mit den strengeren Regelungen.

Vom 01.09.2020 bis zum 31.12.2022 gilt:

- Die Mehrheit der ausserordentlichen Massnahmen (wie insb. Ausweitung der Anspruchsberechtigten, vgl. Ziff. 4 bisheriges Merkblatt) entfällt
- Insbesondere gilt **bei einem Arbeitsausfall von 85% wieder eine maximale Bezugsdauer von 4 Abrechnungsperioden**; Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit zwischen 01.03.2020 - 31.08.2020 überschritten wurden, werden ab dem 01.09.2020 **nicht** angerechnet
- Es gilt neu eine **Höchstbezugsdauer von 18 Monaten** (statt 12 Monaten)
- Die Voranmeldefrist von 10 Tagen ist wieder einzuhalten (gilt schon seit 01.06.2020)
- Es wird **KAE für maximal 3 Monate bewilligt**; folglich verlieren "alte" Bewilligungen ihre Gültigkeit und es muss eine neue Voranmeldung eingereicht werden
- Ein Betrieb, der KA angemeldet hat, kann für die Zeit, welche die **Berufsbildnerinnen** und **-bildner für die Ausbildung der Lernenden aufwenden**, KAE beantragen, obwohl kein eigentlicher Arbeitsausfall vorliegt.

Vom 01.09.2020 bis zum 31.12.2020 gilt:

- Das vereinfachte Verfahren für die *Voranmeldung* von KAE wird beibehalten
- Das summarische Verfahren für die *Abrechnung* KAE wird beibehalten
- Es sind somit die gleichen "ausserordentlichen" COVID-19-Formulare zu verwenden wie bisher (vgl. bisherige Merkblatt), unabhängig von der Begründung der KAE

- Mehrstunden, die ausserhalb der KAE-Phase aufgebaut wurden, müssen weiterhin nicht von den Arbeitsausfällen abgezogen werden; sprich bleiben weiterhin unberücksichtigt
- Einkommen aus Zwischenbeschäftigungen wird weiterhin nicht an die KAE angerechnet

2. Wer ist zuständig für KAE?

Zuständig für die Prüfung und Bewilligung der KAE ist jeweils die Kantonale Amtsstelle (KAST). Die für Sie zuständige kantonale Amtsstelle finden Sie hier: bei arbeit.swiss. Das SECO hat die Aufsicht und Kontrollpflicht, damit alle Gesuche gleich behandelt werden.

Ist der Sitz Ihres Betriebes z.B. im Kanton ZH, dann ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) in Zürich für Ihr Gesuch zuständig, auch wenn Sie mit einer AHV-Kasse in einem anderen Kanton abrechnen.

3. Welche Voraussetzungen für KAE müssen gegeben sein?

Gemäss Art. 31 ff. AVIG müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Arbeitnehmer ist (AHV-)beitragspflichtig
- Arbeitnehmer ist einverstanden mit der KA
- Arbeitsverhältnis ist nicht gekündigt
- Arbeitsausfall betrifft mind. 10% der Arbeitszeit des gesamten Betriebes/-abteilung*
- Arbeitsausfall ist vorübergehend (zu erwarten, dass der Arbeitsplatz erhalten bleibt)
- Arbeitsausfall ist kontrollierbar; Führung hinreichendes Arbeitszeiterfassungssystems
- Arbeitsausfall ist anrechenbar; adäquater Kausalzusammenhang mit der Pandemie;
allgemeiner Hinweis auf die Pandemie genügt nicht

**Unter KAE fällt der Arbeitsausfall erst, wenn dieser je Abrechnungsperiode mind. 10% der Arbeitsstunden ausmacht, welche die von den AN des Betriebes bzw. anerkannten Betriebsabteilung insgesamt geleistet werden: In die Gesamtstundenabrechnung sind grundsätzlich die Arbeitsstunden aller AN des Betriebes bzw. der anerkannten Betriebsabteilung einzubeziehen (ausgenommen jene Personen, welche keine KAE beanspruchen können). Für die Berechnung des Mindestausfalles wird das TOTAL der betrieblichen Sollstunden herbeigezogen. Eine Abwägung, ob man für den gesamten Betrieb oder nur für eine bestimmte Betriebsabteilung die KAE einführen will, ist daher vorher abzuschätzen, ansonsten die Mindestausfallzeit von 10% allenfalls nicht erreicht wird.*

Eine Betriebsabteilung ist einem Betrieb gleichgestellt, wenn sie eine mit eigenen personellen und technischen Mitteln ausgestattete organisatorische Einheit bildet, die einer eigenen, innerbetrieblich selbständigen Leitung untersteht (selbständige Autonomie) oder Leistungen erbringt, die auch durch selbständige Betriebe erstellt und auf dem Markt angeboten werden könnten.

4. Administrative Vereinfachungen für die Anmeldung der KAE bis 31.12.2020:

Speziell für diese Pandemie hat das SECO den administrativen Aufwand für die Meldung von Kurzarbeit vereinfacht, um AG, die wegen des neuen Coronavirus in Schwierigkeiten geraten, möglichst schnell und unkompliziert zu unterstützen. Hierfür gibt es auch ein "einfach" auszufüllendes Formular speziell für die COVID-19-Pandemie. In den meisten Kantonen wird es als "ausserordentliches" Formular mit Hinweis auf Covid-19 genannt.

5. Wie gehe ich vor, wenn ich KAE beantragen will?

Hier die wichtigsten Schritte (nachfolgende Übersicht und Ausführungen als Bsp., gelten für den Kanton ZH):



1. Sie prüfen Sie zuerst, ob die Anspruchsvoraussetzungen zur KAE erfüllt sind

- Sind die Personen, für welche Sie KAE beantragen möchten, überhaupt anspruchsberechtigt?
- Ist die Person mit der Einführung der KA einverstanden?
- Ist die Arbeitszeit dieser Person kontrollierbar (Art. 31 Abs. 3 Bst. a AVIG)?
- Führe ich ein ausreichendes Arbeitszeiterfassungssystem, welches pro AN einzeln, täglich und fortlaufend ausgefüllt wurde (z.B. Stempelkarte)?
- Macht der Arbeitsausfall mind. 10% der Arbeitszeit des gesamten Betriebes bzw. der gesamten "anerkannten" Betriebsabteilung aus (Art. 32 Abs. 1 Bst. b AVIG)?
- Können Sie die Einführung der KA hinreichend begründen?
- Betrifft die KAE den gesamten Betrieb oder nur einzelne Abteilungen?

2. Sie reichen die Voranmeldung von KA ein

- Holen Sie vorgängig das Einverständnis aller von KA betroffenen Mitarbeitenden ein; dies muss später schriftlich bestätigt werden
- Füllen Sie das [Formular "COVID-19 Voranmeldung Kurzarbeit"](#) (gilt bis 31.12.2020) aus
- Für Voranmeldungen ab dem 01.06.2020 müssen in der Regel mind. 10 Tage vor Beginn der KA schriftlich angemeldet werden; bei verspäteten Anmeldungen wird der Arbeitsausfall erst nach Ablauf dieser Frist angerechnet
- Das Formular muss rechtsgültig (gemäss HR-Auszug) unterschrieben werden; legen Sie den Handelsregisterauszug Ihres Unternehmens und sämtliche wesentliche Organigramme des Betriebes (inkl. allfällig betroffene Betriebsabteilungen) bei

3. Sie erhalten eine Verfügung von der kantonalen zuständigen KAST (i.d.R. ALV)

- Wenn Sie fehlende Angaben nachreichen müssen, erhalten Sie eine entsprechende Aufforderung telefonisch oder per E-Mail (von der Amtsstelle, wo Sie die Voranmeldung eingereicht haben)

- Sind alle von Ihnen eingereichten Unterlagen und Angaben komplett, erhalten **Sie von der ALV eine Verfügung betreffend Bewilligung von KAE**, wobei es 3 Varianten geben kann:
 - ⇒ **1. «Gegen die Auszahlung Kurzarbeitsentschädigung erheben wir keinen Einspruch»** Das heisst, die Voranmeldung für Kurzarbeit wurde vollständig bewilligt. Die maximale Bewilligungsdauer beträgt seit dem 01.09.2020 neu 3 Monate (statt bisher 6).
 - ⇒ **2. «Gegen die Auszahlung Kurzarbeitsentschädigung erheben wir teilweise Einspruch»** Das heisst, die Voranmeldung für Kurzarbeit wurde teilweise bewilligt; in den meisten Fällen bezieht sich dies auf die Bewilligungsdauer oder andere Gründe, die in der Verfügung beschrieben werden.
 - ⇒ **3. «Gegen die Auszahlung Kurzarbeitsentschädigung erheben wir Einspruch»**; spricht die Voranmeldung für Kurzarbeit wurde Ihnen nicht bewilligt.
- **Rechtsmittel gegen die Verfügung**: Sollten Sie mit dem Inhalt der Bewilligung (teilweise oder ganze Abweisung) nicht einverstanden sein, können Sie gegen diese Verfügung **innert 30 Tagen** nach Erhalt (Zustellungsdatum des Einschreibens) beim SECO **schriftlich Einsprache** erheben. Sie können uns in diesem Fall kontaktieren.

4. Sie führen die Kurzarbeit in Ihrem Betrieb ein

- Wurde Ihnen die KAE ganz oder teilweise bewilligt (vgl. Variante 1 und 2 oben), haben Sie ab dem Zeitpunkt der Einführung von KA einen Anspruch auf Entschädigung
- Die Bewilligungsdauer beginnt nach Ablauf der Voranmeldefrist
- KAE kann **nicht rückwirkend** geltend gemacht werden
- Ab Einführung von KA müssen Sie Arbeitszeitlisten oder Stundenrapports (Excel-Tabelle) bzw. einen entsprechenden Nachweis des Ausfalls führen; dies dient der ALV zur Kontrolle der Soll- und Ausfallstunden
- Die Abrechnung erfolgt ab Beginn der KA bis zum Monatsende (z.B. 18.03. bis 31.03.)
- Die Abrechnungsperiode beträgt 1 Kalendermonat; jeder Monat wird separat abgerechnet (z.B. März vom 18.03. bis 31.03. und April vom 01.04. bis 30.04.)
- Die Abrechnung muss innert 3 Monaten nach Beendigung der Abrechnungsperiode eingereicht werden

5. Sie reichen den Antrag auf KAE ein und rechnen ab

- Der Antrag auf KAE ist nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode innert 3 Monate der in der Voranmeldung bezeichneten Arbeitslosenkasse einzureichen
- Seit dem 01.05.2020 (bis 31.12.2020) ist das ausserordentliche [Formular "COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung"](#) **ausschliesslich elektronisch** einzureichen
- Befolgen Sie die Anweisungen zu den Unterlagen. Dies erleichtert die effiziente Bearbeitung und ermöglicht die schnellstmögliche Auszahlung der KAE

- Verwenden **Sie Ihre BUR-Nr. (Sie finden die BUR-Nr. auf der Verfügung der ALV)**
- Nachweis des Totals der Soll-Stunden (Arbeitszeitliste oder Stundenrapport) für die anspruchsberechtigte Abrechnungsperiode: **heben Sie das Total deutlich hervor**
- Nachweis des Totals der AHV-pflichtigen Lohnsumme (Lohnjournal) für die anspruchsberechtigte Abrechnungsperiode: **heben Sie das Total deutlich hervor**
- Die **Arbeitszeit-/Lohnauszugsunterlagen sämtlicher AN** müssen **beigelegt** werden
- Diese betrieblichen Unterlagen inkl. Arbeitszeitkontrolle sind während 5 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der ALV in Original vorzulegen

6. Auszahlung der KAE

- Die Auszahlung der KAE für einen Monat erfolgt i.d.R. **im darauf folgenden Monat**
Bsp.: ein Unternehmen, das für März KA bewilligt erhalten hat, reicht anfangs April die Abrechnung ein und erhält anschliessend die Auszahlung der KAE im April (für März)
- Die KAE wird dem AG ausbezahlt; sie beträgt 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufschlags
- Der AG, der KA beantragt hat, muss dem AN 80% des Verdienstaufschlags ordentlich und fristgerecht als Lohn ausbezahlen. **Sie haben jedoch die vollen Sozialversicherungsbeiträge auf dem 100%-Lohn zu entrichten**; AG-Anteile werden für die Ausfallzeiten via KAE rückvergütet
- Die Auszahlung erfolgt an die Kontoverbindung, die Sie im Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung» angegeben haben

7. Vorschüsse auf KAE bei der ALV beantragen

- **Falls die Auszahlung zu lange dauert und Sie aufgrund von Liquiditätsengpässen die Lohnzahlung nicht gewährleisten können, können Sie bei der zuständigen ALV einen Vorschuss beantragen**
- Hierfür ist das gleiche Formular wie bei der Abrechnung "[COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung](#)" mit dem Vermerk als "Gesuch auf Vorschuss" zu verwenden

Dieses Merkblatt gilt bis spätestens 31.12.2022, teilweise bis 31.12.2020 (wie oben erwähnt). Es wird laufend angepasst ist auf der Homepage des SMGV abrufbar. Bei Abweichungen und im Zweifelsfall sind jedoch die aktuellsten Informationen bzw. Formulare gemäss SECO unter "arbeit.swiss" gültig. Konsultieren Sie auch die SECO-Broschüre über KAE mit verschiedenen wertvollen Beispielen:

[Broschüre zur Kurzarbeit](#), [Broschüre AVIG-Praxis KAE](#)

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SMGV gerne zur Verfügung: Hotline unter 043 233 49 00 (vormittags täglich 08:00-10:00 sowie nachmittags Mi und Fr 14:00-16:00) oder Email unter recht@smgv.ch